

RS OGH 2000/6/5 6Bkd3/00, 20Ds5/19v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2000

Norm

ABGB §916 B

DSt 1990 §1 C4

RAO §9

Rechtssatz

Das Verhalten eines Rechtsanwaltes ist als Verletzung einer Berufspflicht und/oder als Verstoß gegen Ehre und Ansehen des Standes zu werten, wenn zwar bei der Parteienvertretung und im konkreten Fall bei der Vertragsgestaltung durch die Disziplinarbeschuldigte gegen kein ausdrückliches gesetzliches Verbot verstoßen wurde, der damit verfolgte Zweck aber zu Ergebnissen führte, die dem Rechtsgefühl der Gemeinschaft und der darin fußenden, gefestigten Standesauffassung widerstreiten. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung oder Mitwirkung eines Rechtsanwaltes an einem Schein- oder Umgehungsgeschäft. Eine solche Manipulation ist nicht nur als rechtswidrig, sondern für einen Rechtsanwalt, der gemäß § 9 RAO verpflichtet ist, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen, auch als disziplinäres Verhalten zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 6 Bkd 3/00
Entscheidungstext OGH 05.06.2000 6 Bkd 3/00
- 20 Ds 5/19v
Entscheidungstext OGH 03.03.2020 20 Ds 5/19v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113692

Im RIS seit

05.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at